

(2) Die Bereitstellung der Ersatzteile hat im Umfang der von der Vertragswerkstatt bestellten Menge innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Zugang der Bestellung zu erfolgen. Dies gilt auch für Vertragswerkstätten, die Handwerksbetriebe sind. Die Partner können eine andere Frist vereinbaren.

6. Abschnitt

Materielle Verantwortlichkeit und Ersatz von Aufwendungen

§22

Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Leistung

(1) Der Handelsbetrieb kann im Falle der nicht qualitätsgerechten Leistung über die im § 93 des Vertragsgesetzes genannten Fälle hinaus auch dann vom Verträge zurücktreten, wenn er gegenüber dem Endverbraucher auf Grund des diesem zustehenden Wahlrechts zur Rücknahme des Erzeugnisses gegen Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet war.

(2) Der Leistende ist zeitlich unbegrenzt zur Nachbesserung, Ersatzleistung, Minderung oder Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Erzeugnisses verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Vangel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, insbesondere auf einen großen Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung, zurückzuführen ist. Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette.

(3) Bei Bestehen von Ansprüchen gemäß Abs. 2 ist der Einzelhandelsbetrieb verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche des Endverbrauchers auch dann zu befriedigen, wenn die für diesen geltenden Fristen abgelaufen sind.

§23

Vertragsstrafen und Preissanktionen

(1) Die Partner sind verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen bzw. Preissanktionen zu zahlen:

1. bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern eine Preissanktion in Höhe von 12 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils; dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette. Bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern auf Grund eines Verkaufsstellenvertrages beträgt die Preissanktion mindestens 10 M je Vertragsposition und Verkaufsstelle. Dies gilt nicht für die im § 96 des Vertragsgesetzes genannten Vertragsverletzungen;

2. bei Nichterfüllung eines Verkaufsstellenvertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 12% des Einzelhandelsverkaufspreises des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils, mindestens aber 10 M je Vertragsposition und Verkaufsstelle. Der Verkaufsstellenvertrag gilt als nicht erfüllt, wenn eine Lieferung nicht bis zum festgelegten Liefertag und auch nicht bis zum nächsten Bestelltag erfolgt ist; die Partner können insoweit eine andere Vereinbarung treffen;

3. bei nicht rechtzeitiger Erteilung einer Sammelrechnung an den Einzelhandelsbetrieb eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Einzelhandelsverkaufspreises des Vertragsgegenstandes ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, höchstens jedoch

51h[^]; wird die Sammelrechnung für die Lieferung mehrerer Tage ausgestellt, so erfolgt die Berechnung für jeden Liefertag gesondert;

4. bei verspäteter Bereitstellung oder Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten oder Handelsbetriebe eine Preissanktion in Höhe von 1 % des Wertes der Ersatzteile je Tag des Verzuges, höchstens aber 20 %, bei Nichtbereitstellung bzw. Nichtlieferung von Ersatzteilen 20% des Wertes der Ersatzteile. Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette;

5. bei verspäteter Öffnung oder vorzeitiger Schließung einer Verkaufsstelle oder gastronomischen Einrichtung, die im Rahmen der Arbeiterversorgung von einem Handelsbetrieb bewirtschaftet wird, eine Vertragsstrafe von 10 M für jede angefangene Stunde, höchstens aber 100 M täglich.

(2) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ist nur dann nicht zu zahlen, wenn nachgewiesen wird, daß sich die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aus den in den Versorgungsinformationen enthaltenen Feststellungen über volkswirtschaftliche Versorgungsmöglichkeiten ergibt oder daß für die Nichterfüllung eine von einem Dritten begangene Vertragsverletzung ursächlich war, für die der Dritte nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes nicht verantwortlich ist.

(3) Die Preissanktion gemäß Abs. 1 Ziff. 4 ist nicht zu zahlen, wenn die Bedarfsforderung einer Vertragswerkstatt nicht gerechtfertigt war.

Wirtschaftssanktionen

§24

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betriebe und wirtschaftsleitende Organe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn

1. die Betriebe im Rahmen der Gestaltung oder Erfüllung von Wirtschaftsverträgen entgegen den Rechtsvorschriften ökonomische Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen bzw. versprechen oder gewähren oder mit Nachteilen drohen;

2. die Verkaufsstelle die zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben erforderlichen Konsumgüter entsprechend dem Grundsortiment in Sortiment und Preis trotz Liefermöglichkeit des Großhandelsbetriebes oder des Betriebes der Mundproduktion nicht ständig führt;

3. das wirtschaftsleitende Organ der Konsumgüterindustrie die Abdeckung der Bilanz durch entsprechende staatliche Planaufgaben bzw. Planaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht nachweist oder entgegen einer Forderung des wirtschaftsleitenden Organs bzw. Wirtschaftsorgans des Handels oder eines Rates des Bezirkes gemäß § 1 Abs. 2 die Abgabe eines bedarfsgerechten Angebotes nicht organisiert;

4. der Großhandelsbetrieb abweichend vom Vertrag teure Erzeugnisse abnimmt und dadurch die planmäßig festgelegten Preisgruppenanteile nicht eingehalten werden;

5. der Produktionsbetrieb entgegen seiner Verpflichtung zur sorgfältigen Kalkulation wiederholt vorläufige Preise ermittelt, die wesentlich höher als der endgültige Preis sind;